

§ 9

- (1) Der Schultträger kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres kündigen.
- (2) Der Schultträger kann ohne eine Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten oder der/die Schüler/in sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
 - b) wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten oder der/die Schüler/in schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung verstoßen haben und unter Abwägung aller Umstände die Auflösung des Schulvertragsverhältnisses geboten ist.
 - c) bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt aus der Kirche,
 - d) wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten oder der/die Schüler/in in sonstiger Weise schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen.

§ 10

Bei Eintritt der Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin wird dieser Schulvertrag mit dem Schüler/der Schülerin fortgesetzt. Die Eltern/Personensorgeberechtigten des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin bleiben weiterhin Vertragspartner, ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit des Schülers.

§ 11

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

§ 12

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages mit Anlagen.

Saarbrücken, den „Datum“

Schulvertrag

Zwischen dem Bistum Trier als Träger der

Willi-Graf-Realschule, Sachsenweg 3, 66121 Saarbrücken

vertreten durch Frau Realschullektorin i. K. **Dr. Helene Neis**

- im folgenden Schule genannt -

einerseits

und

1. der/die Schüler/in **«Vorname» «Name»**

«Straße»

«PLZ» «Ort»,

Konf.: «Konfession»

gesetzlich vertreten durch

«Vorname» «Name»

«Straße»

«PLZ» «Ort»,

- im folgenden Schüler/in genannt -

sowie

2. dem/der/den Erziehungsberechtigten

«Vorname» «Name»

«Straße»

«PLZ» «Ort»,

- im folgenden Eltern/Personensorgeberechtigte/r genannt -
andererseits

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

Der/die Schüler/in wird zum „Datum“

in die Jahrgangsstufe 5 der Schule aufgenommen.

Für den Schultträger

Schüler/in

Eltern/Personensorgebe-
rechtigte zugleich handelnd
als gesetzliche Vertreter

§2

(1) Dem Vertrag liegen zugrunde

- a) die für staatlich anerkannte Ersatzschulen des Bundeslandes geltenden Bestimmungen des Privatschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- b) das Grundsatzprogramm über die besondere Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule,
- c) die Grundordnung für die katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Trier,
- d) die Schul- und Hausordnung der Schule.

(2) Der/die Schüler/in und der/die Eltern/Personensorgeberechtigte/n versichern, dass sie von den Grundsätzen über die besondere Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, von der Grundordnung für die katholischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums Trier sowie von der Schul- und Hausordnung Kenntnis genommen haben und diese anerkennen.

§3

(1) Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb.

(2) Sie bemüht sich, dem Schüler unter Berücksichtigung der Grundsätze über die besondere Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und unter Berücksichtigung der Grundordnung die auf das Erreichen des Jahrgangs- und Schulzieles ausgerichtete Erziehung und Bildung zu vermitteln.

§4

(1) Der/die Schüler/in ist berechtigt, bei der Gestaltung des Schullebens gemäß den in §2 aufgeführten Regelungen mitzuwirken.

(2) Er/Sie ist insbesondere verpflichtet,

- a) den Aufgaben nachzukommen, die sich für ihn/sie aus den für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Regelungen ergeben,
- b) das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten,
- c) die Schul- und Hausordnung einzuhalten,
- d) am Religionsunterricht teilzunehmen.

§5

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben den/die Schüler/in zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten.

(2) Sie sind ferner im Hinblick auf die in §2 genannten Vertragsbestandteile insbesondere verpflichtet,

- a) das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
- b) die Schulordnung einzuhalten.

(3) Den Schülern gegenüber können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

§6

(1) Die Schüler sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit der Schülermitverantwortung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

(2) Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

§7

Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit mit dem Ziel abgeschlossen, dem/die Schüler/in den erzielten Schulabschluss zu ermöglichen.

§8

Der Schulvertrag endet

- a) mit der Entlassung des/der Schülers/in nach Erreichen des Schulabschlusses,
- b) durch Abmeldung des/der Schülers/in von der Schule, die jederzeit möglich ist,
- c) wenn der/die Schüler/in einer entsprechenden öffentlichen Schule diese nach den für diese geltenden Zeugnis-, Versetzungs- oder Prüfungsordnung die Schule verlassen müsste,
- d) mit der Feststellung des Leiters der Schule, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des/der Schülers/in in eine entsprechende öffentliche Schule nicht gegeben waren,
- e) durch Kündigung seitens des Schulträgers,
- f) wenn der Schulträger die Schule aufgibt.